



## **AGBs für Solar-Gemeinschaftsbau-Anlagen**

### **1. Allgemeines**

Die Leistungen des Solidarische Ökonomie Bremen e.V. (im Folgenden mit "Bremer SolidarStrom" bezeichnet) erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den Bremer SolidarStrom zustande.

### **2. Angebote**

Die Angebote des Bremer SolidarStrom sind freibleibend. Technische Änderungen der Komponenten, technische Weiterentwicklungen sowie die Verwendung von vergleichbaren Produkten sind vorbehalten. Dies gilt besonders bei Lieferengpässen des Herstellers oder Lieferanten. Netzbetreiber

### **3. Umfang der Leistungen**

Die Leistungen umfassen die Planung einer Solaranlage, die Lieferung des Materials für den Selbstbau einer Solaranlage und Informationen zum fachgerechten Aufbau sowie die Anleitung der Installation der Anlage. Die bauliche Installation der Anlage erfolgt schwerpunktmäßig durch BauhelferInnen des/der KundIn. Die Bauleitung obliegt dem Bremer SolidarStrom.

Datenblätter zu den Produkten und Informationen zu ihrer Installation werden zur Verfügung gestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz der BauhelferInnen in eigener Verantwortung durch die/den KundIn erfolgt. Insbesondere sind folgende Dinge durch die/den KundIn zu berücksichtigen und liegen in seiner/ihrer Verantwortung:

- Die Dacheignung ist fachgerecht zu prüfen. Besonders ist im Falle eines Flachdachs dessen statische Eignung zu prüfen. Die Kosten hierfür trägt der/die KundIn.
- Den Anweisungen der Bauleitung bzgl. fachgerechter Durchführung der Arbeiten und Arbeitssicherheit ist zu folgen.
- Wechselstromseitige Elektrotechnische-Arbeiten und die Anmeldung der Photovoltaik-Anlage dürfen nur durch Fachpersonal durchgeführt werden. Der Bremer SolidarStrom unterstützt das Fachpersonal dabei.
- Gerüstbau darf nur durch Fachpersonal durchgeführt werden.
- Der ordnungsgemäße Umgang mit dem Material und den Werkzeugen ist zu gewährleisten.
- Gegen Schäden an Dritten im Rahmen des Solar-Selbstbaus wirkt eine Betriebs-Haftpflichtversicherung des Bremer SolidarStrom. Eigenschäden sind prinzipiell nicht versichert und müssen vom/von der KundIn im Schadensfall selbst getragen werden.
- Eine Montageversicherung kann abgeschlossen werden, um Schäden an der Photovoltaik-Anlage während des Baus, Diebstahl und Vandalismus zu versichern. Die Kosten dafür betragen rund 120 € und werden von der/dem KundIn getragen.
- Der Unfallschutz bei kleinen Projekten unter 40 Personenstunden ist durch die Bremer Unfallkasse sichergestellt. Darüber hinaus und bei größeren Projekten kann z.B. eine Bauhelfer-Unfallversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten betragen rund 10 € pro Person und werden von der/dem KundIn getragen. Darüber hinaus gibt es einen Unfallschutz für die als Wie-Beschäftigte geltenden BauhelferInnen durch die Berufsgenossenschaft.
- Die Anmeldung der Anlage beginnt vor dem Bau und muss durch eine nach DIN VDE 1000-10 normierte Elektrofachkraft durchgeführt werden.

Nach der Errichtung der Solar-Selbstbau-Anlage übrig gebliebenes, ungenutztes Material muss an den Bremer SolidarStrom zurück gegeben werden und wird vom diesem für Balkonmodule und weitere Anlagen genutzt. Eine Erstattung dafür erfolgt nicht.

Bei Bedarf kann der Bremer SolidarStrom gegen eine Kautions Werkzeug und Arbeitsschutz zur Verfügung stellen. Hieraus resultieren keine Haftungsansprüche an den Bremer SolidarStrom.

Der Umfang der Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

Der Kunde gestattet dem Bremer SolidarStrom und den vom Bremer SolidarStrom beauftragten Dritten uneingeschränkten Zugang zum Montageort, soweit dies zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderlich ist.

## 4. Zahlungsbedingungen

Eine Vorkassezahlung in Höhe von 20% der Gesamtkosten (brutto) wird bei der Auftragserteilung fällig. Nach der Modulmontage wird die zweite Rate in Höhe von 50% der Gesamtkosten (brutto) fällig. Nach der offiziellen Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber wird die letzte Rate in Höhe von 30% der Gesamtkosten (brutto) fällig. Die genaue Höhe der Anzahlung ist dem Angebot zu entnehmen.

## 5. Lieferfristen; Lieferverzug; Gefahrenübergang bei Materiallieferungen

Termine oder Fristen sind nur bindend, sofern sie schriftlich vereinbart werden.

Werden zur Einhaltung von Fristen oder Terminen Mitwirkungshandlungen des Kunden nicht rechtzeitig von diesem vorgenommen, verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung. Das gilt nicht, wenn der Bremer SolidarStrom die Verzögerung zu vertreten hat. Termin- und Fristvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Lieferanten oder Kooperationspartner vom Bremer SolidarStrom ihrerseits eingegangene Verpflichtungen erfüllen. Verzögerungen auf Grund höherer Gewalt und von Ereignissen - wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc. -, die es dem Bremer SolidarStrom nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen die vereinbarten Leistungen zu erbringen, hat der Bremer SolidarStrom auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen nicht zu vertreten. Dies gilt ebenfalls bei vom Bremer SolidarStrom beauftragten Dritten oder deren Auftragnehmer.

Der Bremer SolidarStrom haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Verzug auf einer vom Bremer SolidarStrom zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

Bei reiner Materiallieferung ~~ist~~ besteht der Gefahrenübergang ab Austritt des Materials aus den Lagern des Bremer SolidarStrom bzw. der vom Bremer SolidarStrom beauftragten Lieferanten. Der Versand erfolgt unversichert auf Gefahr des/der KundIn. Die Versandart wird vom Bremer SolidarStrom gewählt bzw. durch den vom Bremer SolidarStrom beauftragten Lieferanten. Eine Versicherung wird vom Bremer SolidarStrom nur auf Wunsch des Käufers und gegen Berechnung der Versicherungsgebühr abgeschlossen. Eine etwaige Gutschrift des Schadens erfolgt erst dann, wenn der Bremer SolidarStrom die Deckung durch die Versicherungsgesellschaft erhalten hat. Weitere Verpflichtungen werden vom Bremer SolidarStrom nicht übernommen.

## 6. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an allen Komponenten geht erst mit der vollständigen Zahlung des Entgelts auf den/die KundIn über. Bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts behält sich der Bremer SolidarStrom das Eigentum an den Komponenten vor.

Bei Pflichtverletzungen des/der KundIn, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Bremer SolidarStrom berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Komponenten heraus zu verlangen.



Bis zum Eigentumsübergang hat der/die KundIn die Komponenten zu warten und angemessen zum Neuwert gegen Brand, Diebstahl und die sonst üblichen Risiken zu versichern.

Wird die vom Bremer SolidarStrom gelieferte Vorbehaltsware mit in fremden Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht dem Bremer SolidarStrom das Eigentum an der neuen Sache in dem Bruchteil zu, der dem Rechnungswert der Ware im Verhältnis zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung entspricht. Erwirbt der/die KäuferIn kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache durch Verarbeitung oder Verbindung, ist der Bremer SolidarStrom mit ihm darüber einig, dass er dem Bremer SolidarStrom das Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis unseres Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der entstandenen neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung überträgt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Komponenten untersagt. Die Weiterveräußerung der Komponenten ist dem Kunden nur gestattet, wenn er nicht in Verzug ist. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Komponenten entstehenden Forderungen tritt der/die KundIn bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Bremer SolidarStrom ab. Der Bremer SolidarStrom ermächtigt den/die KundIn widerruflich, die vom Bremer SolidarStrom abgetretenen Forderungen für Rechnung vom Bremer SolidarStrom im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der/die KundIn seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der/die KundIn auf das Eigentum des Bremer SolidarStrom hinweisen und den Bremer SolidarStrom unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Bremer SolidarStrom die im Zusammenhang mit der Durchsetzung unserer Eigentumsrechte entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der/die KundIn.

Das Angebot verbleibt im Eigentum vom Bremer SolidarStrom. Kopien und Auszüge dürfen nur mit Zustimmung vom Bremer SolidarStrom erstellt werden. Die Weitergabe an Unternehmen, die im Wettbewerb mit dem Bremer SolidarStrom stehen, ist untersagt. Der Bremer SolidarStrom behält sich vor, eine Schutzgebühr von 50EUR zu erheben.

## 7. Gewährleistung

Für die Produkte gelten die Gewährleistung der Lieferanten. Der Bremer SolidarStrom haftet nur für die vom Bremer SolidarStrom erbrachten Leistungen nicht aber für die Produkte, hierfür gelten die Gewährleistungen der Lieferanten. Für Mängel haftet Bremer SolidarStrom wie folgt:

Der Kunde hat Sachmängel unverzüglich, nachdem er von den Mängeln Kenntnis erlangt hat schriftlich zu rügen. Weist die Anlage bei Abnahme einen Mangel auf, ist der Bremer SolidarStrom zunächst zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt. Der Kunde kann nach Fehlschlagen der Nacherfüllung nach Setzen einer angemessenen Nachfrist – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gem. Ziffer 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.

Der Bremer SolidarStrom übernimmt keine Gewährleistung für Mängel, die dadurch entstanden sind, dass die BauhelferInnen des/der KundIn Anweisungen der Bauleitung nicht befolgt haben, oder durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der BauhelferInnen des/der KundIn.

Der/die KundIn darf die Anlage während der Gewährleistungsfrist nur durch eine qualifizierte Fachfirma warten und instand halten. Der/die KundIn stellt sicher, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Anlagenkomponenten haben.



Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanweisungen. Das gleiche gilt bei Schäden, die durch Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Käufers oder vom Bremer SolidarStrom nicht eingeschalteter Dritter entstehen.

Unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen gewähren die Hersteller eine Garantie gemäß den jeweiligen Herstellerangaben auf Grund eines selbstständigen Garantievertrages. Soweit die Hersteller eine Garantieleistung an den Bremer SolidarStrom erbringen, wird der Bremer SolidarStrom daraus entstehende Ansprüche an den/die KundIn abtreten.

Energieerzeugungsanlagen sind im Rahmen der Gewährleistung von einem anerkannten Fachbetrieb auf Kosten des/der KundIn mindestens einmal jährlich zu prüfen. Anderweitig verfällt die Gewährleistung des Bremer SolidarStroms.

## 8. Vertragsrücktritt

Beide Parteien sind zum Rücktritt, unbeschadet des gesetzlichen Rücktrittsrechts, berechtigt.

Bei Preiserhöhungen der Zulieferer für die in unserem Angebot enthaltenen Einzelkomponenten, soweit diese Preiserhöhung insgesamt 10% des ursprünglichen, bei Abgabe des Angebots angegebenen Preises, bezogen auf das Gesamtangebot ausmachen.

Bei Lieferverzögerungen der Zulieferer um mehr als drei Monate gegenüber dem im Angebot enthaltenen Liefertermin.

Soweit der Bremer SolidarStrom vom Vertrag zurücktritt, hat der Bremer SolidarStrom dem/der KundIn auf dessen/deren Verlangen einen geeigneten Beleg zum Nachweis der Rücktrittsvoraussetzungen vorzulegen. Darüber hinaus werden jegliche Schadenersatzanforderungen, die aus Lieferverzögerungen im Sinne der vorherigen Absätze resultieren, ausgeschlossen.

## 9. Schadenersatzansprüche

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Bremer SolidarStrom den Schaden leicht fahrlässig verursacht hat, und es sich dabei nicht um Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Dies gilt auch für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn und Einnahmeausfall.

Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten vom Bremer SolidarStrom, ArbeitnehmerInnen, VertreterInnen und Erfüllungsgehilfen.

Bei ungerechtfertigtem Rücktritt des/der KundIn ist der Bremer SolidarStrom berechtigt Schadenersatz in Höhe der bis zum Zeitpunkt erbrachten Leistung zu verlangen. Zuzüglich stellen wir den entgangenen Gewinn, der sich aus der Auftragssumme abzüglich ersparter Aufwendungen berechnet, in Rechnung.

## 10. Werbung, Referenz

Der Bremer SolidarStrom möchte die Bürger-Energiewende als Gemeinschaftswerk voran bringen. Gemäß dem Motto „Tu Gutes und rede darüber“ bietet der Bremer SolidarStrom Unterstützung bei der Durchführung einer Solarparty nach der Errichtung der Solaranlage an. Darüber hinaus darf die Anlage fotografiert und als Referenz genannt werden, sofern die/der KundIn dem nicht widerspricht.

## 11. Schlussbestimmungen



Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollten diese AGB unvollständig sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Dasselbe gilt für Vertragslücken.

Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Die Vertragspartner genügen diesem Erfordernis auch durch Übersendung von Dokumenten in Textform, insbesondere durch Fax oder E Mail, soweit nicht für einzelne Erklärungen etwas anderes bestimmt ist. Die Schriftformabrede selbst kann nur schriftlich aufgehoben werden.

Treten während der Vertragsdauer Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Bedingungen verlangen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## **12. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bremen (Deutschland), sofern die/der KundIn Kaufmann/frau, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder falls er/sie einem solchen gleichgestellt ist.